

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „BKA-Aktenachweis (AN)“	<input type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input checked="" type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

1 Bezeichnung der Datei

„BKA-Aktenachweis (AN)“

Die Datei ist eine Zentraldatei des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für die Verarbeitung sowohl eigener BKA- als auch Ländererkenntnisse.

2 Rechtsgrundlage und Zweck der Datei

2.1 Rechtsgrundlage

Für die Führung der Datei:

§ 7 Abs. 1 BKAG

§ 10 Abs. 1. Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 b) BKADV

Für die Datenanlieferung durch das BKA:

§ 13 Abs. 4 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Länder:

§ 13 Abs. 1 BKAG

2.2 Zweck der Datei

Die Datei weist Kriminalakten nach, die im Bundeskriminalamt aufgrund des kriminalpolizeilichen Meldedienstes oder Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren, erkennungsdienstlichen Unterlagen, sonstigem polizeilich relevanten Schriftverkehr angelegt werden, wenn sie nicht in der Datei Kriminalaktennachweis (KAN) gespeichert sind.

Die Datei ermöglicht

- Kriminalakten
- Akten zu Personen, die ihr Einverständnis zur Speicherung gegeben haben

nachzuweisen.

3 Personenkreis, über den Daten gespeichert werden

Aufnahme in die Datei finden Daten von

3.1 Beschuldigten (§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG)

3.2 Verdächtigen, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat [Tatbezug] oder der Persönlichkeit des Betroffenen als Täter oder Teilnehmer [Personenbezug] Grund zu der Annahme besteht, dass der Verdächtige erneut [wiederholt] Straftaten begehen wird (§ 8 Abs. 2 BKAG)

aktueller Stand 11.04.2013	Redaktion DS + ZD	Seite - 1 -
-------------------------------	----------------------	----------------

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „BKA-Aktennachweis (AN)“	<input type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input checked="" type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- 3.3 Personen, die richterlich angeordneter Freiheitsentziehung unterliegen (§ 9 Abs. 2 BKAG)
- 3.4 Personen, deren personenbezogene Daten bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen erhoben wurden und deren erkennungsdienstliches Material in den erkennungsdienstlichen Dateien des BKA nach § 8 Abs. 6 BKAG gespeichert ist
- 3.5 Vermissten (§ 9 Abs. 3 BKAG)
- 3.6 Personen, nach denen in den Fahndungsdateien des BKA nach § 9 Abs. 1 BKAG gefahndet wird und zu denen beim BKA Fahndungsunterlagen bestehen
- 3.7 Personen, die in die Aufnahme in die Datei eingewilligt haben, z.B. freiwillig erkennungsdienstlich Behandelte. Sollen diese personenbezogenen Daten in eine andere Datei übernommen werden, ist das Einverständnis des Betroffenen herbeizuführen.

4 Art der zu speichernden personenbezogenen Daten

Personendaten
 Personenbeschreibung
 Vorgangsdaten
 Lichtbild
 Fallgrunddaten

5 Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen

- 5.1 Personendaten
- Familienname/Ehename*
 - Geburtsname *
 - Vorname(n) *
 - Sonstige Namen * (z.B. Geschiedenen-/ Verwitweten-/ Alias-/ Ordens-/ Künstler-/ Deck-/ Spitz-/ Genannt- oder früherer Name)
 - Akademischer Grad
 - Geburtsdatum *
 - Geburtsort/-kreis
 - Geburtsland*
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit*
 - Nicht identisch mit
 - Sterbedatum
 - Ergänzungen zu Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit/Geburtsland
 - Sondervermerk (nur zur Erläuterung der vorangegangenen Datenfelder)

- Die Erschließung des BKA-AN erfolgt über Name, Vorname, Geburtsdatum in jeder Verbindung, die den Namen enthält.

aktueller Stand 11.04.2013	Redaktion DS / ZD	Seite - 2 -
-------------------------------	----------------------	----------------

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „BKA-Aktennachweis (AN)“	<input type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input checked="" type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei

5.1.1 Andere Personalien (Aliaspersonalien/andere Schreibweisen)

- Familienname/Ehename
- Geburtsname
- Sonstiger Name
- Akademischer Grad
- Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Geburtsort/-kreis
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit*
- Sondervermerk (s.o.)

5.1.2 Personengebundene Hinweise

- Bewaffnet
- Gewalttätig
- Ausbrecher
- Ansteckungsgefahr¹
- Geisteskrank
- BTM-Konsument
- Freitodgefahr
- Rocker
- Sondervermerk (s.o.)

5.1.3 Personenbeschreibung

- Sachbearbeitende Dienststelle
- Gestalt
- Größe
- Scheinbares Alter
- Äußere Erscheinung
- Körperliche Merkmale
- Tätowierungen
- Stimme/Sprachmerkmale
- Deutsche Sprache und deutsche Mundarten
- Außerdeutsche Sprachen
- Andere personenbezogene Merkmale
- Sondervermerk (s.o.)

5.2 Vorgangsdaten

- Aktenführende Organisationseinheit im BKA
- Kriminalaktennummer

¹ Die Vergabe des PHW „Ansteckungsgefahr“ ist nur zulässig soweit folgende Krankheiten vorliegen: Hepatitis B, Hepatitis C, HIV.

In allen Fällen ist im Sondervermerk nach einem Hinweis auf die Informationsquelle ein Text gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu speichern, der die vorbeugenden Maßnahmen und diejenigen nach Blut- bzw. Schleimhautkontakt beschreibt.

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „BKA-Aktenachweis (AN)“	<input type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input checked="" type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- Aussonderungsprüfdatum
- Sondervermerk (s.o.)

5.3 Lichtbild

- Lichtbild

5.4 Fallgrunddaten

- Tatzeit
- Tatort
- Delikt
- Versuch/Vollendung
- Opfer (anonymisierte Daten)
- angegriffenes Objekt
- Sachbearbeitende Dienststelle
- Aktenzeichen der sachbearbeitenden Dienststelle
- Abschluss der Ermittlungen
- Sondervermerk (s.o.)

6 Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten

6.1 Das Bundeskriminalamt speichert die im Rahmen seiner Zuständigkeit gewonnenen Daten in der Zentraldatei „BKA-AN“.

6.2 Das Bundeskriminalamt trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Speicherung und für die sonstige Verarbeitung und Nutzung der Daten unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des § 32 BKAG.

6.3 Andere Polizeidienststellen und ggf. andere Behörden, bei denen Spuren und Hinweise eingehen, liefern die Daten auf konventionellem Wege an.

7 Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden

7.1 Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten bereitgehalten. Zum Abruf ist das BKA berechtigt.

7.2 Eine konventionelle Übermittlung von Informationen aus der Datei richtet sich nach den §§ 10 und 14 BKAG.

7.3 Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG.

7.4 Ein Abgleich mit anderen Dateien richtet sich nach § 28 BKAG.

aktueller Stand 11.04.2013	Redaktion DS / ZD	Seite - 4 -
-------------------------------	----------------------	----------------

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „BKA-Aktennachweis (AN)“	<input type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input checked="" type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

8 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen

- 8.1 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen der personenbezogenen Daten richten sich nach § 32 BKAG.
- 8.2 Nach § 32 Abs. 3 BKAG dürfen die Aussonderungsprüffristen der unter den Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4 genannten Personen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten.
- 8.2.1 Personenbezogene Daten von Personen, die einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen (Nr. 3.3), werden nach zwei Jahren gelöscht (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BKAG und § 32 Abs. 5 Satz 1 BKAG).
- 8.2.2 Daten von Personen, die in die Aufnahme in die Datei eingewilligt haben, sind zu löschen, sobald diese ihre Einwilligung widerrufen.
- 8.3 Bei Vermissten (Nr. 3.5)
- Fünf Jahre nach Klärung des Falles
 - Bei unaufgeklärten Fällen mindestens 30 Jahre nach der Vermisstenmeldung, spätestens wenn der/die Vermisste das 90. Lebensjahr vollenden würde (PDV 398 Nr. 4.10, RKpS Nr. 7.2.5).
- 8.4 Sind Daten aus der Datei „BKA-AN“ in eine andere Datei übernommen worden, richtet sich ihre Behandlung nach der für diese Datei maßgebliche Errichtungsanordnung.
- 8.5 Für die personengebundenen Hinweise gelten folgende Laufzeiten:
- Bewaffnet, gewalttätig, Ausbrecher, geisteskrank, BtM-Konsument, Ansteckungsgefahr, Racker für die Dauer der Aufbewahrung der KPS des Betroffenen
 - Freitodgefahr 2 Jahre.

9 Protokollierung

- 9.1 Eine automatische Protokollierung von Abrufen aus der Datei erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 BKAG.
- 9.2 Die Protokolldaten werden nach 12 Monaten gelöscht (§ 11 Abs. 6 Satz 4 BKAG).

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „BKA-Aktenachweis (AN)“	<input type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input checked="" type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

10 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 10.1 Der Zugang zu der Datei "BKA-AN" wird durch die Verwendung von persönlichen Kennungen und Passwörtern geregelt, so dass nur die zur Benutzung des EDV-Systems Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.
- 10.2 Die Kontrolle von Ersteingaben, letzten Veränderungen und Löschungen der Daten wird durch eine automatische Protokollierung ermöglicht.
- 10.3 Die Verfügbarkeit der Daten wird durch manuelle Sicherung gewährleistet, welche einmal wöchentlich vorgenommen wird.
- 10.4 Die zweckbestimmte Verarbeitung wird technisch durch Abgrenzung von anderen Systemen sichergestellt.